

ORACLE CLOUD SERVICES-VERTRAG

Dieser Oracle Cloud Services-Vertrag (dieser „Vertrag“) wird zwischen der Oracle Software (Schweiz) GmbH („Oracle“, „wir“, „uns“ oder „unser(e)“) und („Sie“, „Ihnen“ oder „Ihr(e)“). Dieser Vertrag legt die Bedingungen und Konditionen fest, denen die im Rahmen dieses Vertrags erteilten Aufträge unterliegen.

1. NUTZUNG DER SERVICES

1.1. Wir stellen Ihnen die in Ihrem Auftrag aufgeführten Oracle Services (die „Services“) gemäss diesem Vertrag und Ihres Auftrags zur Verfügung. Sofern in diesem Vertrag oder in Ihrem Auftrag nichts anderes vereinbart wurde, haben Sie das nicht ausschliessliche, weltweite, beschränkte Recht, die Services während des in Ihrem Auftrag festgelegten Zeitraums ausschliesslich für Ihren internen Geschäftsbetrieb zu nutzen, sofern es nicht gemäss diesem Vertrag oder Ihrem Auftrag früher beendet wird (der „Servicezeitraum“). Sie dürfen Ihren Benutzern (wie unten definiert) die Nutzung der Services zu diesem Zweck gestatten, und Sie sind dafür verantwortlich, dass sie dabei die Bestimmungen dieses Vertrags und Ihres Auftrags einhalten.

1.2. Die Servicebeschreibungen beschreiben und regeln die Services. Wir sind während des Servicezeitraums berechtigt, die Services und Servicebeschreibungen zu aktualisieren, um unter anderem Änderungen in Bezug auf Gesetze, Vorschriften, Regeln, Technologie, Industriepraktiken, Systemnutzungsverhalten und die Verfügbarkeit von Inhalten Dritter (wie unten definiert) Rechnung zu tragen. Durch die Aktualisierungen der Services oder Servicebeschreibungen durch Oracle wird der Umfang der Leistung, Funktionalität, Sicherheit oder Verfügbarkeit der Services während des Servicezeitraums Ihres Auftrags nicht wesentlich verringert.

1.3. Es ist Ihnen nicht gestattet, und Sie dürfen andere nicht veranlassen oder ihnen gestatten: (a) die Services zu verwenden, um Personen zu belästigen, Schäden oder Verletzungen von Personen oder Eigentum zu verursachen, Materialien zu veröffentlichen, die falsch, verleumderisch, belästigend oder obszön sind, Datenschutzrechte zu verletzen, Fanatismus, Rassismus, Hass oder Leid zu fördern, unerbetene Massen-E-Mails, „Junk-E-Mails“, „Spam“ oder Kettenbriefen zu versenden, geistige oder andere Eigentumsrechte zu verletzen; Produkte oder Dienstleistungen zu verkaufen, herzustellen, zu vermarkten und/oder zu vertreiben, die gegen die geltenden Gesetze verstossen; oder auf sonstige Weise gegen geltendes Recht, Verordnungen oder Vorschriften zu verstossen, (b) Benchmark- oder Verfügbarkeits-tests der Services durchzuführen oder offenzulegen, mit Ausnahme der in den Servicebeschreibungen zugelassenen Fälle; oder (c) Leistungs- oder Schwachstellentests der Services ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Oracle durchzuführen oder offenzulegen, mit Ausnahme der in den Servicebeschreibungen zugelassenen Fälle; oder Netzerkennung, Port- und Service-Identifizierung, Schwachstellen-Scans, Knacken von Passwörtern oder Remote-Zugriff-Tests der Services durchzuführen oder offenzulegen; oder (d) die Services zum Schürfen von Cyber-Währung oder Crypto-Währung zu nutzen ((a) durch (d) zusammen gefasst die „Richtlinie zur akzeptablen Nutzung“). Neben anderen Rechten, die wir durch diesen Vertrag und Ihren Auftrag haben, haben wir das Recht, Abhilfemassnahmen zu ergreifen, wenn gegen die Richtlinie zur akzeptablen Nutzung verstossen wird, und zu diesen Abhilfemassnahmen können das Entfernen oder Deaktivieren des Zugriffs auf Materialien gehören, die gegen diese Richtlinie verstossen.

2. GEBÜHREN UND BEZAHLUNG

2.1. Alle zahlbaren Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Erteilte Aufträge können weder storniert werden, noch können die Beträge erstattet werden, sofern es in diesem Vertrag oder in Ihrem jeweiligen Auftrag nicht anders vereinbart ist. Sie stimmen zu, alle nach geltendem Recht erhobenen Verkaufs-, Mehrwert- oder ähnlichen Steuern zu zahlen, die wir für die von Ihnen bestellten Services entrichten müssen, wobei hiervon die auf der Grundlage unseres Einkommens erhobenen Steuern ausgenommen sind. Solche Spesen sowie Steuern sind in den in einem Auftrag für Services genannten Gebühren nicht inbegriffen, sofern in Ihrem Auftrag nicht ausdrücklich anders angegeben.

2.2. Wenn Sie die Menge der bestellten Services überschreiten, müssen Sie die überschreitende Menge unverzüglich erwerben und die entsprechenden Gebühren dafür zahlen.

2.3. Sie erkennen an, dass Sie möglicherweise mehrere Rechnungen für die Services erhalten. Rechnungen werden Ihnen gemäss der Oracle Richtlinie für Fakturierungsstandards (Oracle Invoicing Standards Policy) zugestellt, die unter <https://www.oracle.com/contracts/cloud-services> eingesehen werden kann.

3. SCHUTZRECHTE UND EINSCHRÄNKUNGEN

3.1. Sie oder Ihre Lizenzgeber behalten alle Eigentumsrechte und gewerblichen Schutzrechte an Ihren Inhalten (wie unten definiert). Wir oder unsere Lizenzgeber behalten alle Eigentumsrechte und gewerblichen Schutzrechte an den Services, davon abgeleiteten Werken und allen von uns oder in unserem Auftrag im Rahmen dieses Vertrags entwickelten oder bereitgestellten Arbeitsergebnissen.

3.2. Möglicherweise haben Sie durch Nutzung der Services Zugriff auf Inhalte Dritter. Sofern in Ihrem Auftrag nichts anderes dargelegt ist, unterliegen sämtliche Eigentumsrechte und gewerblichen Schutzrechte an Inhalten Dritter sowie die Nutzung dieser Inhalte gesonderten Bestimmungen Dritter, die zwischen Ihnen und dem Dritten vereinbart wurden.

3.3. Sie haben die Befugnis und gewähren uns das Recht, Ihre Inhalte zu hosten, zu verwenden, zu verarbeiten, anzuzeigen oder zu übertragen, um die Services gemäss diesem Vertrag und Ihrem Auftrag bereitzustellen. Sie tragen die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit, Qualität, Integrität, Rechtmässigkeit, Zuverlässigkeit und Angemessenheit Ihrer Inhalte sowie für die Beschaffung sämtlicher Rechte im Zusammenhang mit Ihren Inhalten, die Oracle zur Erbringung der Services benötigt.

3.4. Ausser wie durch den Rahmenvertrag oder Ihren Auftrag zugelassen, dürfen Sie andere nicht veranlassen und es ist Ihnen nicht gestattet: (a) irgendeinen Teil der Services zu verändern, abgeleitete Werke davon zu erstellen, zu disassemblieren, zu dekompileieren, zurückzuentwickeln (Reverse Engineering), zu reproduzieren, wieder zu veröffentlichen, herunterzuladen oder zu kopieren (darunter Datenstrukturen oder ähnliche Materialien, die von Programmen produziert werden), (b) auf die Services zuzugreifen und sie zu verwenden, um mit Oracle konkurrierende Produkte oder Services direkt oder indirekt zu erstellen oder zu unterstützen, oder (c) die Services zu lizenzieren, zu verkaufen, zu übertragen, abzutreten, zu vertreiben, auszulagern, Timesharing oder Servicebüronutzung der Services zu gestatten, sie kommerziell zu verwerten oder Dritten zur Verfügung zu stellen.

4. GEHEIMHALTUNG

4.1. Aufgrund dieses Vertrags dürfen die Parteien sich gegenseitig Informationen, die vertraulich sind („vertrauliche Informationen“), offenlegen. Vertrauliche Informationen sind auf die im Vertrag oder Ihrem Auftrag vereinbarten Bestimmungen und Preise, Ihre Inhalte in den Services sowie auf alle zum Zeitpunkt der Offenlegung ausdrücklich als vertraulich gekennzeichneten Informationen beschränkt.

4.2. Vertrauliche Informationen der jeweiligen Partei umfassen nicht Informationen, die: (a) ohne Zutun oder Unterlassen der anderen Partei öffentlich bekannt sind oder werden, (b) vor der Offenlegung im rechtmässigen Besitz der anderen Partei waren und deren Besitz die andere Partei weder direkt noch indirekt über die offenlegende Partei erhalten hat, (c) der anderen Partei rechtmässig von einem Dritten ohne Einschränkung zur Geheimhaltung offengelegt werden, oder (d) von der jeweils anderen Partei unabhängig entwickelt werden.

4.3. Jede Partei erklärt sich bereit, für die Dauer von fünf Jahren ab der Offenlegung von vertraulichen Informationen durch die offenlegende Partei keine vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei gegenüber Dritten, die nicht im folgenden Satz angeführt sind, offenzulegen. Wir schützen jedoch die Vertraulichkeit Ihrer Inhalte in den Services, sofern sich diese Informationen in den Services befinden. Die Parteien dürfen vertrauliche Informationen nur den Mitarbeitern, Vertretern oder Unterauftragnehmern offenlegen, die sie ebenso wirksam gegen eine nicht autorisierte Offenlegung schützen, wie es gemäss diesem Vertrag vorgesehen ist, und jede Partei ist berechtigt, die vertraulichen Informationen der anderen Partei in einem rechtlichen Verfahren oder gegenüber einer staatlichen Stelle offenzulegen, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

5. SCHUTZ IHRER INHALTE

5.1. Um Ihre Inhalte, die Oracle im Rahmen der Bereitstellung der Services zur Verfügung gestellt werden, zu schützen, hält Oracle die für die betreffenden Services geltenden administrativen, physischen, technischen und

sonstigen Schutzmassnahmen und sonstige entsprechende Aspekte der System- und Inthalteverwaltung ein; diese sind einsehbar unter <https://www.oracle.com/contracts/cloud-services>.

5.2. Soweit Ihre Inhalte personenbezogene Informationen enthalten (im Sinne der Begriffsdefinitionen in den entsprechenden Datenschutzrichtlinien und dem Datenverarbeitungsvertrag (Definition siehe unten)), wird Oracle darüber hinaus Folgendes einhalten:

- a. die für die Services geltenden Datenschutzrichtlinien von Oracle, die unter <http://www.oracle.com/us/legal/privacy/overview/index.html> zur Verfügung stehen; und
- b. die jeweils anwendbare Fassung des Datenverarbeitungsvertrags für Oracle Services (der „Datenverarbeitungsvertrag“), sofern in Ihrem Auftrag nichts anderes bestimmt ist. Die für Ihren Auftrag gültige Fassung des Datenverarbeitungsvertrags (i) kann unter <https://www.oracle.com/contracts/cloud-services> eingesehen werden und ist durch Verweis integraler Bestandteil dieses Vertrags und (ii) bleibt während des Servicezeitraums Ihres Auftrags in Kraft. Im Falle eines Konflikts zwischen den Bestimmungen des Datenverarbeitungsvertrags und den Bestimmungen der Servicebeschreibungen (einschliesslich aller geltenden Oracle-Datenschutzrichtlinien) haben die Bestimmungen des Datenverarbeitungsvertrags Vorrang.

5.3. Unbeschadet der vorstehenden Abschnitte 5.1 und 5.2 sind Sie verantwortlich für (a) alle erforderlichen Mitteilungen, Zustimmungen und/oder Genehmigungen im Zusammenhang mit Ihrer Bereitstellung und unserer Verarbeitung Ihrer Inhalte (einschliesslich personenbezogener Informationen) als Teil der Services, (b) Sicherheitslücken und die Konsequenzen dieser Lücken, die durch Ihre Inhalte, einschliesslich Viren, Trojaner, Würmer oder sonstige schädliche Programmerroutinen, die in Ihren Inhalten enthalten sind, und (c) Ihre Nutzung und die Nutzung der Services durch Ihre Nutzer, die nicht den Bestimmungen dieses Vertrags und/oder Ihrem Auftrag entspricht. Soweit Sie Ihre Inhalte Dritten gegenüber offenlegen oder an Dritte übermitteln, tragen wir keine Verantwortung für die Sicherheit oder Vertraulichkeit solcher Inhalte, ausserhalb der Kontrolle von Oracle.

5.4. Soweit in Ihrem Auftrag (einschliesslich der Servicebeschreibungen) nicht anderes vorgegeben ist, darf Ihr Inhalt keine Daten enthalten, die Oracle speziellen Datensicherheits-, Datenschutz- oder regulatorischen Pflichten unterwerfen, die zusätzlich oder abweichend von den Pflichten aus dem Datenverarbeitungsvertrag, der Servicebeschreibungen oder diesem Vertrag gelten. Wenn Ihr Inhalt jegliche der oben genannten Daten enthält (z. B. bestimmte regulierte Gesundheits- oder Zahlungskarteninformationen), wird Oracle diese Daten nur gemäss den Bestimmungen Ihres Auftrags, des Datenverarbeitungsvertrags, der Servicebeschreibungen und der vorliegenden Vereinbarung verarbeiten. Sie sind verantwortlich für die Einhaltung Ihrer spezifischen regulatorischen, gesetzlichen oder datenschutzrechtlichen Verpflichtungen, die für solche Daten gelten können. Sofern für die Services verfügbar, können Sie von uns zusätzliche Services erwerben (z. B. Oracle Payment Card Industry Compliance Services), die auf bestimmte für die Daten geltende Datenschutz- oder regulatorische Anforderungen abgestimmt sind.

6. GEWÄHRLEISTUNGEN, HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE UND AUSSCHIESSLICHE RECHTSBEHELFE

6.1. Jede Partei erklärt, dass sie diesen Vertrag rechtsgültig abgeschlossen hat und hierfür die entsprechende Befugnis und Ermächtigung besitzt. Wir gewährleisten, dass wir die Services innerhalb des Servicezeitraums und in allen wesentlichen Aspekten mit wirtschaftlich angemessener Sorgfalt und Kompetenz wie in den Servicebeschreibungen dargelegt erbringen (die „Gewährleistung für Services“). Falls die Services nicht wie zugesichert erbracht wurden, müssen Sie uns unverzüglich schriftlich informieren und die Mängel der Services beschreiben (und gegebenenfalls die Nummer des Service Requests angeben, mit dem wir über die Service-Mängel in Kenntnis gesetzt wurden).

6.2. WIR GEWÄHRLEISTEN NICHT DIE FEHLER- ODER UNTERBRECHUNGSFREIE ERBRINGUNG DER SERVICES, DIE BEHEBUNG ALLER SERVICE-FEHLER DURCH UNS ODER DIE ERFÜLLUNG IHRER ANFORDERUNGEN ODER ERWARTUNGEN DURCH DIE SERVICES. WIR SIND NICHT FÜR PROBLEME IM ZUSAMMENHANG MIT DER LEISTUNG, DEM BETRIEB ODER DER SICHERHEIT DER SERVICES VERANTWORTLICH, DIE SICH AUS IHREN INHALTEN ODER DEN INHALTEN DRITTER ODER VON DRITTEN ERBRACHTEN SERVICES ERGEBEN.

6.3. BEI EINEM VERSTOSS GEGEN DIE GEWÄHRLEISTUNG FÜR SERVICES BESTEHT IHR AUSSCHLIESSLICHER ABHILFEANSPRUCH UND UNSERE GESAMTE HAFTUNG IN DER KORREKTUR DER MANGELHAFTEN SERVICES, DIE DEN VERSTOSS GEGEN DIE GEWÄHRLEISTUNG VERURSACHT HABEN, ODER, SOFERN WIR DEN MANGEL NICHT IN WIRTSCHAFTLICH ANGEMESSENER WEISE IM

WESENTLICHEN BEHEBEN KÖNNEN, SIND SIE BERECHTIGT, DAS BEZIEHEN DER MANGELHAFTEN SERVICES ZU BEENDEN, WORAUFHIN WIR IHNEN DIE GEBÜHREN FÜR DIE BEENDETEN SERVICES FÜR DEN ZEITRAUM NACH DEM DATUM DES INKRAFTTRETENS DER BEENDIGUNG DES BEZUGS ERSTATTEN, DIE SIE IM VORAUS AN UNS BEZAHLT HABEN.

6.4. SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG, HANDELT ES SICH BEI DEN VORSTEHEND GENANNTEN GEWÄHRLEISTUNGSRECHTEN UM AUSSCHLIESSLICHE UND ES BESTEHEN KEINE SONSTIGEN AUSDRÜCKLICHEN ODER IMPLIZIERTEN GARANTIEEN ODER BEDINGUNGEN FÜR SOFTWARE, HARDWARE, SYSTEME, NETZWERKE ODER UMGEBUNGEN ODER FÜR DIE MARKTTAUGLICHKEIT, BEFRIEDIGENDE QUALITÄT UND EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK.

7. HAFTUNGSBEGRENZUNG

7.1. UNTER KEINEN UMSTÄNDEN HAFTET EINE PARTEI ODER IHRE KONZERNGESELLSCHAFTEN FÜR INDIREKTE ODER FOLGESCHÄDEN ODER FÜR ENTGANGENE EINNAHMEN ODER GEWINNE (MIT AUSNAHME VON GEBÜHREN IM RAHMEN DIESES VERTRAGS) ODER FÜR DEN VERLUST VON UMSÄTZEN, DATEN, DER DATENNUTZUNG, VON GOODWILL ODER DER REPUTATION.

7.2. SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG, IST DIE GESAMTHAFTUNG VON ORACLE UND UNSEREN KONZERNGESELLSCHAFTEN, DIE SICH AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DIESEM VERTRAG ODER IHREM AUFTRAG ERGIBT, OB VERTRAGS-, DELIKTSRECHTLICH ODER ANDERWEITIG, AUF DEN GESAMTBETRAG BESCHRÄNKT, DER FÜR DIE ORACLE PRODUKTE ODER SERVICES, DURCH DEN DIE HAFTUNG VERURSACHT WURDE, IN DEN ZWÖLF (12) MONATEN VOR DEM DATUM DES AUFTRETENS DES HAFTUNGSANSPRUCHS TATSÄCHLICH IM RAHMEN IHRES AUFTRAGS GEZAHLT WURDE.

8. FREISTELLUNG

8.1. Für den Fall, dass ein Dritter Ansprüche gegen Sie oder uns („Empfänger“, entweder Sie oder wir, je nachdem, welche Partei das Material empfangen hat) mit der Begründung geltend macht, dass von Ihnen oder uns („Anbieter“, entweder Sie oder wir, je nachdem, welche Partei das Material bereitgestellt hat) gelieferte Informationen, technische Konzepte, Spezifikationen, Anleitungen, Software, Service, Daten, Hardware oder sonstiges Material (gemeinsam „Material“) gegen die gewerblichen Schutzrechte dieses Dritten verstossen, leistet der Anbieter dem Empfänger gegenüber auf eigene Kosten Rechtsverteidigung und stellt ihn von allen Schadenersatzforderungen, Haftungsansprüchen und Kosten frei, die das Gericht dem Dritten, der eine derartige Rechtsverletzung geltend macht, gewährt oder im Rahmen eines Vergleichs festsetzt, dem der Anbieter zugestimmt hat. Voraussetzung dafür ist, dass der Empfänger die folgenden Bestimmungen einhält:

- a. den Anbieter unverzüglich in Kenntnis setzen, und zwar schriftlich und spätestens 30 Tage nach Kenntnisnahme von dem Anspruch (oder früher, falls gesetzlich vorgeschrieben),
- b. dem Anbieter die alleinige Kontrolle über die Verteidigungs- und Vergleichsverhandlungen gewähren und
- c. dem Anbieter die für die Rechtsverteidigung und vergleichsweise Beilegung erforderlichen Informationen überlassen, dem Anbieter geeignete Unterstützung gewähren und ihm alle entsprechenden Vollmachten erteilen.

8.2. Wenn der Anbieter meint oder festgestellt wird, dass irgendeine Komponente der Materialien die gewerblichen Schutzrechte eines Dritten verletzt haben könnte, hat der Anbieter die Wahl, entweder das Material so zu ändern, dass es keine Schutzrechte mehr verletzt (dabei aber seinen Zweck oder seine Funktionalität im Wesentlichen beibehält), oder eine Berechtigung zur weiteren Nutzung zu verschaffen. Falls keine dieser Möglichkeiten wirtschaftlich vertretbar ist, ist der Anbieter berechtigt, das betreffende Material zurückzuziehen und dem Empfänger eventuell im Voraus bezahlte Gebühren für das Material zurückzuerstatten. Falls eine solche Rückerstattung unsere Fähigkeit, Verpflichtungen aus dem jeweiligen Auftrag nachzukommen, wesentlich beeinträchtigt, können wir nach eigenem Ermessen den Auftrag mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich kündigen und alle nicht genutzten, im Voraus bezahlten Gebühren für die Services im Rahmen des gekündigten Auftrags erstatten. Wenn es sich bei solchem Material um Technologie von Drittanbietern handelt und die Kündigung der Lizenz unsererseits durch die Bedingungen der Drittanbieterlizenz untersagt wird, sind wir berechtigt, unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen die in Verbindung mit solchem Material stehenden Services durch schriftliche Mitteilung zu kündigen und Ihnen nicht verwendete Gebühren zurückzuerstatten, die Sie für solche Services im Voraus gezahlt haben.

8.3. Der Anbieter entschädigt den Empfänger nicht, wenn dieser (a) das Material verändert oder zu anderen als den durch die Benutzer- und Programmdokumentation oder die Servicebeschreibungen des Anbieters

festgelegten Verwendungszwecken verwendet oder (b) eine überholte Version des Materials verwendet (und der Empfänger schriftlich über die neue Version informiert wurde) und der Anspruch wegen Rechtsverletzung durch die Nutzung der aktuellen Version des Materials, die dem Empfänger zur Verfügung gestellt worden war, hätte vermieden werden können. Der Anbieter stellt den Empfänger nicht frei, sofern ein Anspruch wegen Rechtsverletzung auf Materialien beruht, die nicht vom Anbieter bereitgestellt wurden. Wir stellen Sie nicht frei, sofern ein Anspruch wegen Rechtsverletzung auf Inhalten von Drittanbietern oder aus einem Drittportal oder einer anderen externen Quelle stammenden Materialien beruht, auf die Sie im Rahmen der Services (z. B. ein Posting eines Blogs oder Forums Dritter in sozialen Netzwerken, eine über einen Hyperlink erreichte Webseite Dritter, Marketingdaten von externen Datenanbietern) Zugriff haben.

8.4. Dieser Abschnitt 8 regelt den gesamten Umfang der Freistellung bei Rechtsverletzung und alle Ansprüche der Parteien unter Abschnitt 8.1.

9. LAUFZEIT UND BEENDIGUNG

9.1. Der vorliegende Vertrag gilt für den diesem Vertrag beigefügten Auftrag.

9.2. Services werden für den in Ihrem Auftrag festgelegten Servicezeitraum erbracht.

9.3. Wir können Ihren und/oder den Zugriff Ihrer Nutzer auf die Services oder deren Nutzung aussetzen, wenn wir der Ansicht sind, dass (a) eine erhebliche Bedrohung für die Funktionalität, Sicherheit, Integrität oder Verfügbarkeit der Services oder von Inhalten, Daten oder Anwendungen in den Services besteht; (b) Sie oder Ihre Nutzer auf die Services zugreifen oder diese nutzen, um eine illegale Handlung zu begehen; (c) ein Verstoss gegen die Richtlinie zur akzeptablen Nutzung vorliegt oder (d) Sie falsche Konto- oder Zahlungsinformationen angegeben haben oder Ihre digitale Zahlungsmethode abgelehnt wird. Sofern angemessen durchführbar und gesetzlich zulässig, kündigen wir Ihnen eine solche Aussetzung im Voraus an. Bei Services mit der entsprechenden Betriebsfähigkeit wird Oracle angemessene Anstrengungen unternehmen, um eine Aussetzung nur auf den Teil der Services zu beschränken, der mit dem Problem zusammenhängt, das die Aussetzung verursacht. Wir ergreifen angemessene Massnahmen, um die Services unverzüglich wiederherzustellen, sobald wir festgestellt haben, dass das für die Aussetzung ursächliche Problem behoben wurde. Während des Aussetzungszeitraums stellen wir Ihnen Ihre Inhalte (wie am Datum der Aussetzung vorhanden) zur Verfügung. Eine Aussetzung im Rahmen dieses Abschnitts entbindet Sie nicht von Ihrer Zahlungsverpflichtung.

9.4. Wenn einer von uns gegen eine wesentliche Bedingung dieses Vertrags oder eines Auftrags verstösst und den Verstoss nicht innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Mitteilung des Verstosses (gemäss Abschnitt 16.1 unten) behebt, befindet sich die verletzende Partei in Verzug und die nicht verletzende Partei kann (a) im Falle eines Verstosses gegen einen Auftrag den Auftrag kündigen, im Rahmen dessen der Verstoss stattgefunden hat; oder (b) im Falle eines Verstosses gegen den vorliegenden Vertrag diesen Vertrag und alle Aufträge kündigen, die im Rahmen des vorliegenden Vertrags erteilt wurden. Wenn wir einen Auftrag wie in dem vorstehenden Satz vorgesehen kündigen, sind Sie verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen alle Beträge zu bezahlen, die bis zu einer solchen Kündigung aufgelaufen sind, sowie alle noch nicht bezahlten Beträge für den gekündigten Auftrag/die gekündigten Aufträge zuzüglich Steuern und Spesen. Die nicht vertragsbrüchige Partei kann die 30-tägige Nachfrist in ihrem alleinigen Ermessen verlängern, solange die vertragsbrüchige Partei sich angemessen um eine Wiedergutmachung des Vertragsverstosses bemüht, es sei denn, Gebühren werden nicht bezahlt. Sie stimmen zu, dass Sie keine bestellten Services nutzen, wenn Sie im Rahmen dieses Vertrags und/oder Ihres Auftrags mit der Behebung eines Verstosses im Sinne des ersten Satzes dieses Absatzes in Verzug sind.

9.5. Am Ende des Servicezeitraums stellen wir Ihnen Ihre Inhalte (wie am Ende des Servicezeitraums bestehend) zur Verfügung, sodass Sie diese abrufen können, und zwar während eines in den Servicebeschreibungen festgelegten Abrufzeitraums. Nach diesem Abrufzeitraum und vorbehaltlich eventueller gesetzlicher Anforderungen werden wir all Ihre noch in den Services vorhandenen Inhalte löschen. Unsere Prozesse zum Löschen von Daten sind im Detail in den Servicebeschreibungen dargestellt.

9.6. Bestimmungen, die aufgrund ihrer Rechtsnatur fortbestehen sollen, darunter insbesondere auch solche in Bezug auf Haftung, Freistellung, Zahlung und andere, die aufgrund ihrer Rechtsnatur auf Fortbestand ausgerichtet sind, gelten trotz Kündigung oder Ablauf dieses Vertrags weiter.

10. INHALTE, SERVICES UND WEBSITES DRITTER

10.1. Die Services ermöglichen Ihnen unter Umständen die Verknüpfung mit, die Übermittlung Ihrer Inhalte oder von Inhalten Dritter an, oder den Zugriff auf Websites, Plattformen, Inhalte, Produkte, Services und Informationen Dritter (zusammen „Services Dritter“). Oracle hat keinen Einfluss auf, und ist nicht verantwortlich für, solche Inhalte oder Services Dritter. Sie tragen die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der Zugangs- und Nutzungsbedingungen von Services Dritter. Sofern Oracle zur Erbringung der Services Ihre Wege auf Services Dritter zugreift oder diese nutzt, sind Sie allein dafür verantwortlich sicherzustellen, dass dieser Zugriff und diese Nutzung, einschliesslich durch an Sie ausgegebene oder Ihnen anderweitig zur Verfügung gestellte Passwörter, Zugangsdaten oder Token, nach den Zugangs- und Nutzungsbedingungen dieser Services gestattet sind. Wenn Sie Ihre Inhalte oder Inhalte Dritter von den Services in einen Service Dritter oder an einen anderen Standort übertragen oder übertragen lassen, stellt diese Übertragung eine Verbreitung durch Sie und nicht durch Oracle dar.

10.2. Inhalte Dritter, die wir zugänglich machen, werden „wie besehen“ („as is“) und „in der vorhandenen Form“ („as available“) ohne jegliche Gewährleistung oder Gewähr verfügbar gemacht. Wir schliessen jegliche Haftung oder in Verbindung mit Inhalten von Drittanbietern aus.

10.3. Sie bestätigen, dass (a) die Beschaffenheit, der Typ, die Qualität und die Verfügbarkeit von Inhalten von Drittanbietern sich während des Servicezeitraums jederzeit ändern können, und (b) Funktionen der Services, die mit Drittanbieterdiensten, wie Facebook™, YouTube™ und Twitter™ usw. zusammenwirken, von der ständigen Verfügbarkeit der Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) der jeweiligen Drittanbieter abhängen. Möglicherweise müssen wir die Services im Rahmen dieses Vertrags in Folge von Veränderungen oder der Nichtverfügbarkeit von Inhalten von Drittanbietern, Drittanbieterdiensten oder APIs aktualisieren, verändern oder modifizieren. Ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder dem entsprechenden Auftrag bleiben von Änderungen an Inhalten, Dienstleistungen oder APIs von Drittanbietern, einschliesslich ihrer Nichtverfügbarkeit, während des Servicezeitraums unberührt, und Sie haben keinen Anspruch auf Rückerstattung, Gutschrift oder sonstige Entschädigung aufgrund besagter Änderungen.

11. SERVICEÜBERWACHUNG, ANALYSEN UND VON ORACLE BEREITGESTELLTE SOFTWARE

11.1. Die Services werden von uns kontinuierlich überwacht, um Oracle beim Betrieb der Services zu unterstützen, Ihre Service Requests zu bearbeiten, Bedrohungen der Funktionalität, Sicherheit, Integrität und Verfügbarkeit der Services sowie von Inhalten, Daten oder Anwendungen in den Services zu erkennen und zu beheben sowie unerlaubte Handlungen oder Verletzungen der Richtlinie zur akzeptablen Nutzung zu erkennen und zu beheben. Mit den Überwachungstools von Oracle werden Ihre Inhalte in den Services weder gesammelt noch gespeichert, ausser wie für diese Zwecke erforderlich. Nicht von Oracle stammende Software, die von Ihnen oder einem Ihrer Benutzer zur Verfügung gestellt wurde und in den Services gespeichert ist oder in den oder über die Services ausgeführt wird, wird von Oracle nicht überwacht, und es werden keine damit zusammenhängenden Probleme von Oracle bearbeitet. Die durch die Überwachungstools von Oracle erfassten Daten (Ihre Inhalte ausgenommen) können auch zur Unterstützung bei der Verwaltung des Produkt- und Serviceportfolios von Oracle, zur Verbesserung der von Oracle angebotenen Produkte und Services und zur Lizenzverwaltung eingesetzt werden.

11.2. Wir sind berechtigt, (a) statistische und andere Informationen über Leistung, Funktion und Nutzung der Services zusammenzustellen und (b) Daten aus den Services für das Sicherheits- und Betriebsmanagement und zur Erstellung statistischer Analysen sowie zu Forschungs- und Entwicklungszwecken in zusammengefasster Form zu nutzen (obige Bestimmungen (a) und (b) werden als „Serviceanalysen“ bezeichnet). Wir behalten alle geistigen Eigentumsrechte an den Serviceanalysen.

11.3. Wir gestatten Ihnen gegebenenfalls den Zugriff auf bestimmte von Oracle bereitgestellte Software (wie unten definiert) zur Verwendung mit den Services. Sofern wir nicht angeben, dass für die von Oracle bereitgestellte Software gesonderte Bestimmungen gelten, wird die von Oracle bereitgestellte Software als Teil der Services bereitgestellt, und Sie haben das nicht-exklusive, weltweite, beschränkte Recht, diese von Oracle bereitgestellte Software zu nutzen und Ihren Nutzern die Nutzung zu gestatten, vorbehaltlich der Bedingungen dieses Vertrags und Ihres Auftrags, und zwar ausschliesslich, um Ihre autorisierte Nutzung der Services zu erleichtern. Ihr Recht auf Nutzung jeglicher von Oracle bereitgestellten Software endet nach Mitteilung durch uns (durch entsprechende Mitteilung im Internet oder auf andere Weise) oder mit Ende der mit der von Oracle bereitgestellten Software zusammenhängenden Services, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt. Ihr Recht zur Nutzung jeglicher Teile der von Oracle bereitgestellten Software, die unter den gesonderten Bestimmungen lizenziert ist, wird durch diesen Vertrag in keiner Weise beschränkt.

12. HARDWAREGERÄTE

Die Bestimmungen in diesem Abschnitt 12 (Hardwaregeräte) gelten nur für einen Auftrag, der ein Hardwaregerät umfasst.

12.1. Ihr Auftrag kann ein Hardwaregerät (wie nachstehend definiert) umfassen, das Sie mit den entsprechenden Services, wie in den Servicebeschreibungen beschrieben, verwenden können. Die Bestimmungen dieses Vertrags und Ihres Auftrags (einschliesslich der Bestimmungen, die sich auf Services beziehen) gelten für Hardwaregeräte, das Betriebssystem und die integrierte Software (beide wie unten definiert), es sei denn, in diesem Abschnitt 12 ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Bestimmungen wären aufgrund ihrer Art nicht auf Hardwaregeräte anwendbar.

12.2. Wir gewähren eine eingeschränkte Gewährleistung für Hardwaregeräte, wie in der Gewährleistung für Hardware von Oracle beschrieben, die Sie unter <http://www.oracle.com/contracts/hardware> finden. Jegliche Änderungen der Gewährleistung für Hardware von Oracle gelten nicht für Hardwaregeräte, die vor einer solchen Änderung bestellt wurden.

12.3. Wir erbringen technische Unterstützungsservices für Hardwaregeräte, wie in den Servicebeschreibungen bzw. den Hardware- und System-Supportrichtlinien von Oracle beschrieben, die zum Zeitpunkt der Erbringung der technischen Unterstützungsservices gelten (verfügbar unter <http://www.oracle.com/contracts/hardware>), wie jeweils anwendbar.

12.4. In Bezug auf unsere Freistellung für Hardwaregeräte gemäss Abschnitt 8 können wir, ungeachtet der Bestimmungen in Abschnitt 8.2, wenn wir glauben oder festgestellt wird, dass das Hardwaregerät (oder ein Teil davon) die geistigen Eigentumsrechte eines Dritten verletzt haben könnte, entweder das Hardwaregerät (oder einen Teil davon) ersetzen oder modifizieren, so dass es keine Verletzung darstellt (wobei sein Nutzen oder seine Funktionalität im Wesentlichen erhalten bleibt), oder ein Recht erwerben, das die weitere Nutzung erlaubt, oder, wenn diese Alternativen wirtschaftlich nicht vertretbar sind, können wir das betreffende Hardwaregerät (oder einen Teil davon) entfernen und den Nettobuchwert für das Hardwaregerät erstatten.

12.5. „Hardwaregerät“ ist definiert als Hardware, die beide der folgenden Anforderungen erfüllt: (a) die Hardware wird von den Services verwaltet oder als Teil der Services verwendet, und (b) die Hardware wird von Oracle als Hardwaregerät bezeichnet. Das Eigentum an den Hardwaregeräten geht mit der Lieferung an Sie über, sofern in Ihrem Auftrag nicht anders angegeben ist.

12.6. „Betriebssystem“ bezieht sich auf die Software, die das Hardwaregerät verwaltet. Sie sind berechtigt, das mit dem Hardwaregerät gelieferte Betriebssystem (und alle über unsere technischen Unterstützungsservices erworbenen Updates) nur derart zu nutzen, wie es in das Hardwaregerät integriert ist und den Bestimmungen der mit dem Hardwaregerät oder auf dem Hardwaregerät gelieferten Lizenzvereinbarung(en) unterliegt. Die aktuellen Versionen der Lizenzvereinbarungen finden Sie in der Dokumentation des Hardwaregeräts.

12.7. „Integrierte Software“ bezieht sich auf jegliche Software oder programmierbaren Code die bzw. der in ein Hardwaregerät eingebaut oder integriert und für das Funktionieren des Hardwaregeräts notwendig ist. Integrierte Software beinhaltet keine (a) Codes oder Funktionalitäten für Diagnose, Wartung, Reparatur oder technische Unterstützungsservices oder (b) separat lizenzierte Anwendungen, Entwicklungswerkzeuge oder System Management Software oder einen anderen Code, der separat von Oracle lizenziert wird, und es werden Ihnen hieran keinerlei Rechte eingeräumt. Sie haben das eingeschränkte, nicht-exklusive Recht, die mit einem Hardwaregerät gelieferte integrierte Software (und alle über unsere technischen Unterstützungsservices erworbenen Updates) nur derart zu nutzen, wie sie in das Hardwaregerät integriert und Teil davon ist, und vorbehaltlich aller Bestimmungen, die mit oder auf dem Hardwaregerät und/oder in der entsprechenden Dokumentation geliefert werden.

12.8. Wir oder unsere Lizenzgeber behalten alle Eigentums- und geistigen Eigentumsrechte an dem Betriebssystem und der integrierten Software. Das Hardwaregerät kann Technologien von Drittanbietern enthalten oder erfordern, die mit dem Hardwaregerät geliefert werden oder darauf vorinstalliert sind. Die Technologie von Drittanbietern wird unter Bestimmungen lizenziert, die wir Ihnen (i) mit oder auf dem Hardwaregerät, (ii) in der entsprechenden Produktdokumentation, (iii) in den Readme-Dateien oder (iv) in den Hinweis-Dateien zur Verfügung stellen können. Ihr Recht, diese Technologie von Drittanbietern unter separaten Lizenzbestimmungen zu nutzen, wird durch diesen Vertrag in keiner Weise eingeschränkt. Wir übernehmen keine Gewährleistung und bieten keine technischen Unterstützungsservices für diese Technologie von Drittanbietern.

12.9. Das Betriebssystem oder die integrierte Software kann separate, in einer Readme-Datei, einer Hinweis-Datei oder der entsprechenden Dokumentation erfasste Arbeitsergebnisse umfassen, die einer Open Source-Lizenz oder vergleichbaren Lizenzbestimmungen unterliegen; Ihre Rechte zur Verwendung des Betriebssystems und der integrierten Software gemäss diesen Bestimmungen werden durch diesen Vertrag in keiner Weise eingeschränkt. Die geltenden Bestimmungen im Zusammenhang mit diesen separaten Arbeitsergebnissen können der entsprechenden Readme- oder Hinweis-Datei bzw. der Dokumentation entnommen werden, die dem Betriebssystem und der integrierten Software beiliegt. Für Software, (i) die Teil des Betriebssystems oder der integrierten Software ist und (ii) die Sie von uns in binärer Form erhalten und (iii) die unter einer Open Source-Lizenz lizenziert ist, die Ihnen das Recht auf Zugang zum Quellcode für diese Binärdatei einräumt, können Sie eine Kopie des jeweils geltenden Quellcodes von <https://oss.oracle.com/sources/> oder <http://www.oracle.com/goto/opensourcecode> erhalten. Sollten Sie den Quellcode für die Software nicht mit dem Binärprogramm erhalten haben, haben Sie auch ein Anrecht auf eine Kopie des Quellcodes auf einem physischen Datenträger; stellen Sie dazu eine schriftliche Anfrage gemäss den Anweisungen des Abschnitts „Written Offer for Source Code“ der letztgenannten Website.

13. EXPORT

13.1. Für die im Rahmen dieses Auftrags bestellten Oracle Produkte und Services gelten die Exportkontroll- und Wirtschaftssanktionsgesetze und -vorschriften („Exportgesetze“) der Vereinigten Staaten sowie alle anderen relevanten lokalen Exportgesetze. Diese Exportgesetze regeln die Nutzung der Oracle Produkte und Service-Arbeitsergebnisse (einschliesslich technischer Daten) und aller Oracle Produkte oder Services, die im Rahmen dieses Vertrags zur Verfügung gestellt werden, und Sie und wir verpflichten uns zur Einhaltung aller dieser Exportgesetze (einschliesslich der Bestimmungen für Transportgeschäfte, die als Exporte bzw. Reexporte gelten). Sie stimmen zu, dass keine Daten, Informationen, Softwareprogramme und/oder Ergebnisse von Oracle Produkten oder Services (oder unmittelbare Produkte davon) direkt oder indirekt unter Verstoß gegen diese Gesetze ausgeführt oder für einen von diesen Gesetzen verbotenen Zweck, wie die Proliferation nuklearer, chemischer oder biologischer Waffen oder die Entwicklung von Raketentechnik, verwendet werden.

13.2. Sie erkennen an, dass die Services so konzipiert sind, dass Sie und Ihre Benutzer unabhängig vom Standort auf die Services zugreifen und Ihre Inhalte zwischen den Services und an andere Standorte wie die Arbeitsplätze der Benutzer verlegen oder übertragen können. Sie allein sind für die Autorisierung und Verwaltung der Benutzerkonten sowie die Exportkontrolle und die geographische Verlegung Ihrer Inhalte verantwortlich.

14. HÖHERE GEWALT

Weder Sie noch wir haften für eine unterlassene oder verzögerte Erbringung von Services, wenn diese durch eine der folgenden Ursachen hervorgerufen wird: kriegerische oder feindliche Handlungen oder Sabotage, Naturkatastrophen, Pandemien, Ausfälle der Stromversorgung, des Internets oder des Telekommunikationsverkehrs, die nicht durch die verpflichtete Partei verursacht wurden, staatliche Beschränkungen (einschliesslich, ohne Einschränkung, eines Embargos, einer Wirtschaftssanktion oder der Verweigerung oder Aufhebung einer Export- oder Importlizenz oder sonstiger Genehmigungen) oder sonstige Ereignisse, die ausserhalb der zumutbaren Kontrolle der verpflichteten Partei liegen. Sowohl Sie als auch wir werden zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen von Ereignissen höherer Gewalt zu mindern. Sollte ein solches Ereignis für mehr als 30 Tage andauern, können sowohl Sie als auch wir die nicht geleisteten Services und betroffenen Aufträge schriftlich kündigen. Dieser Abschnitt entbindet die Parteien nicht von ihrer Verpflichtung, zumutbare Schritte im Rahmen ihrer normalen Disaster Recovery-Verfahren durchzuführen, noch hebt er Ihre Verpflichtung auf, für die Services zu bezahlen.

15. RECHT UND GERICHTSSTAND

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Schweiz, und beide Parteien vereinbaren, sich bei etwaigen Rechtsstreitigkeiten im Rahmen dieses Vertrags der ausschliesslichen Gerichtsbarkeit der Gerichte in Zürich, Schweiz zu unterwerfen. Das UN-Kaufrecht (C.I.S.G.) ist ausgeschlossen.

16. MITTEILUNGEN

16.1. Alle Mitteilungen an die jeweils andere Partei, die im Rahmen dieses Vertrags erforderlich sind, bedürfen der Schriftform. Bei Rechtsstreitigkeiten mit uns, oder falls Sie auf der Grundlage des in diesem Vertrag enthaltenen Abschnitts zur Freistellung eine Mitteilung machen möchten oder wenn Sie Gegenstand eines Insolvenz- oder anderen ähnlichen Rechtsverfahrens werden, machen Sie unverzüglich schriftlich Mitteilung an: ORACLE Software (Schweiz) GmbH, The Circle 32, 8058 Zürich, Schweiz, z.H.: Rechtsabteilung.

16.2. Wir können an unsere Services-Kunden Hinweise in Form von allgemeinen Hinweisen im Oracle Portal für die Services erstellen und an Sie persönlich gerichtete Hinweise (a) per E-Mail an Ihre bei uns gespeicherte E-Mail-Adresse oder (b) in einem Schreiben per „First Class Mail“ oder frankierter Post an Ihre bei uns gespeicherte Postadresse senden.

16.3. Sie können sich registrieren, um über Aktualisierungen der Oracle Hosting and Delivery Policies und des Datenverarbeitungsvertrags (sowie bestimmter anderer von Oracle zur Verfügung gestellter Servicebeschreibungen) informiert zu werden, und zwar unter <http://www.oracle.com/contracts/cloud-services>.

17. ABTRETUNG

Sie dürfen diesen Vertrag weder abtreten noch die zu erbringenden Services bzw. Ansprüche daran an dritte natürliche oder juristische Personen weitergeben oder übertragen.

18. SONSTIGES

18.1. Wir sind ein unabhängiger Vertragspartner, und die Parteien stimmen überein, dass zwischen ihnen keinerlei Partnerschaft, Joint Venture oder Vertretungsverhältnis besteht.

18.2. Unsere Geschäftspartner sowie andere Dritte, darin eingeschlossen alle Drittparteien, mit denen die Services integriert sind oder die Sie mit der Bereitstellung von Beratungs- oder Implementierungsservices oder von mit den Services interagierenden Anwendungen beauftragt haben, sind von Oracle unabhängig und keine Vertreter von Oracle. Selbst wenn wir sie empfehlen, sind wir nicht haftbar, gebunden oder verantwortlich für Probleme mit den Services oder Ihren Inhalten, die aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen eines Geschäftspartners oder Dritten entstehen, es sei denn, der Geschäftspartner oder Dritte erbringt die Services als unser Unterauftragnehmer oder wird anderweitig von Oracle im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag beauftragt, und wenn dies der Fall ist, dann nur in demselben Umfang, in dem wir für unsere Ressourcen im Rahmen dieses Vertrags verantwortlich wären.

18.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, und eine derartige Bestimmung ist durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck und der Absicht dieses Vertrags entspricht.

18.4. Abgesehen von Klagen wegen Nichtzahlung oder Verletzung gewerblicher Schutzrechte von Oracle dürfen Klagen, gleich welcher Art, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, von keiner Partei mehr als zwei Jahre nach Entstehung des Klagegrundes erhoben werden.

18.5. Vor Erteilung eines Auftrags, der diesem Vertrag unterliegt, liegt es allein in Ihrer Verantwortung, festzustellen, ob die Services Ihren technischen, geschäftlichen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Oracle wird Sie in Ihren Bemühungen unterstützen, um festzustellen, ob die Verwendung der standardmässigen Services diesen Anforderungen entspricht. Für von Oracle geleistete zusätzliche Arbeiten oder Änderungen der Services können zusätzliche Gebühren anfallen. Sie tragen die alleinige Verantwortung für die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften in Verbindung mit Ihrer Nutzung der Services.

19. GESAMTER VERTRAG

19.1. Sie sind damit einverstanden, dass dieser Vertrag und die durch schriftlichen Verweis ausdrücklich als Vertragsbestandteil aufgenommenen Informationen (darunter auch Hinweise auf Angaben, die einer URL oder einschlägigen Richtlinien von Oracle zu entnehmen sind) zusammen mit dem dazugehörigen Auftrag den gesamten Vertrag für die von Ihnen bestellten Oracle Produkte und Services darstellen und dass dieser Vertrag alle zuvor oder gleichzeitig, mündlich oder schriftlich getroffenen Verträge, Vorschläge, Verhandlungen, Demonstrationen oder Abmachungen in Bezug auf derartige Oracle Produkte und Services ersetzt.

19.2. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Bestimmungen des vorliegenden Vertrags und jeglicher Aufträge mit Oracle vorrangig im Verhältnis zu den Bestimmungen, die gegebenenfalls in nicht von Oracle verwendeten Bestelldokumenten, Portalen oder sonstigen Dokumenten enthalten sind, gelten; solche Bestimmungen haben keinerlei Geltung für Ihren Oracle Auftrag. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Bestimmungen eines Auftrags und dem Vertrag hat der Auftrag Vorrang. Sofern es jedoch nicht ausdrücklich anders in einem Auftrag festgelegt wird, gelten die Bestimmungen des Datenverarbeitungsvertrags vorrangig vor jeglichen abweichenden Bestimmungen in einem Auftrag. Änderungen dieses Vertrags und darunter erteilter Aufträge sind nicht zulässig, und Änderungen der Rechte und Einschränkungen bzw. der Verzicht darauf müssen schriftlich von autorisierten Vertretern von Ihnen und Oracle genehmigt oder online angenommen werden; Oracle ist jedoch berechtigt, die Servicebeschreibungen zu aktualisieren, darunter durch Veröffentlichung aktualisierter Dokumente auf den Websites von Oracle. Durch diesen Vertrag entstehen keine Beziehungen zu Drittbegünstigten.

20. VERTRAGSDEFINITIONEN

20.1. **„Von Oracle bereitgestellte Software“** bezeichnet jede Art von Software-Agent, Anwendung oder Tool, den/die/das Oracle Ihnen bereitstellt, um Ihnen den Zugriff auf die sowie den Betrieb der und/oder die Nutzung mit den Services zu erleichtern.

20.2. **„Programmdokumentation“** bezeichnet die Benutzerhandbücher, Hilfe-Fenster und Readme-Dateien für die Services sowie jegliche von Oracle bereitgestellte Software. Die Dokumentation können Sie unter <http://oracle.com/contracts> oder einer anderen, von Oracle eventuell genannten Internetadresse einsehen.

20.3. **„Servicebeschreibungen“** bezeichnet die folgenden Dokumente, die jeweils auf die bestellten Services anwendbar sind: (a) die Oracle Cloud Hosting and Delivery Policies, die Programmdokumentation, die Oracle Service Descriptions und die Oracle Corporate Security Practices, (b) in den Datenschutzrichtlinien von Oracle und (c) alle anderen Oracle Dokumente, auf die in Ihrem Auftrag verwiesen wird bzw. die Bestandteil Ihres Auftrags sind. Folgendes gilt nicht für Services, die keine Cloud-Serviceangebote von Oracle sind und unter Ihrem Auftrag erworben werden, wie beispielsweise Beratungsservices: die Oracle Cloud Hosting and Delivery Policies und die Programmdokumentation. Folgendes gilt nicht für von Oracle bereitgestellte Software: die Oracle Cloud Hosting and Delivery Policies.

20.4. **„Inhalte Dritter“** bezeichnet alle Software, Daten, Texte, Bilder, Audio- und Videomaterialien, Fotografien und sonstigen Inhalte und Materialien in jedem Format, die von nicht zu Oracle gehörenden Dritten übernommen oder abgeleitet und Ihnen im Rahmen oder in Verbindung mit Ihrer Nutzung der Services bereitgestellt werden. Beispiele für Inhalte Dritter sind Data-Feeds von Social Network-Services, RSS-Feeds von Blog-Posts, Oracle Datenmärkte und -bibliotheken, Wörterbücher sowie Marketingdaten. Inhalte Dritter umfassen auch von Dritten stammendes Material, auf das durch Ihre Nutzung der Services oder von durch Oracle bereitgestellten Tools zugegriffen oder das auf diese Weise beschafft wird.

20.5. **„Benutzer“** bezeichnet, für die Services, diejenigen Mitarbeiter, Auftragnehmer und Endnutzer, die durch Sie oder in Ihrem Namen ermächtigt sind, die Services in Übereinstimmung mit diesem Vertrag und Ihrem jeweiligen Auftrag zu nutzen. Für Services, die speziell dafür entworfen sind, Ihren Klienten, Vertretern, Kunden, Lieferanten oder anderen Dritten den Zugriff auf die Services zur Interaktion mit Ihnen zu gewähren, werden solche Dritte als „Benutzer“ betrachtet, für die die Bestimmungen dieses Vertrags und Ihres Auftrags gelten.

20.6. **„Ihre Inhalte“** bezeichnet alle Software, Daten (einschliesslich persönlicher Informationen), Texte, Bilder, Audio- und Videomaterialien, Fotografien, nicht von Oracle stammenden Anwendungen oder Anwendungen Dritter sowie sonstigen Inhalte und Materialien in jedem Format, die von Ihnen oder im Auftrag Ihrer Benutzer bereitgestellt werden und in den Services gespeichert sind, in den oder über die Services ausgeführt werden. Diesem Vertrag unterliegende Services, von Oracle bereitgestellte Software, andere Oracle Produkte und Services sowie das geistige Eigentum von Oracle und alle Bearbeitungen hiervon unterfallen nicht dem Begriff „Ihre Inhalte“. Ihre Inhalte umfassen auch jegliche Inhalte Dritter, die Sie durch Ihre Nutzung der Services oder von durch Oracle bereitgestellten Tools in die Services einbringen.